

Abstimmung des Vorstandes bei Entlastung

Immer wieder wird in Mitgliederversammlungen die Frage gestellt, ob die Vorstände bei der Entlastung des Vorstandes mitstimmen dürfen.

Da das Parteiengesetz keine speziellen Regelungen hierzu enthält, gilt das allgemeine Vereinsrecht. Nach § 34 BGB ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Vorstand betrifft.

Da die Entlastung die Billigung der Geschäftsführung ist, darf wegen des Verbots des „Richtens in eigener Sache“ bei einer Entlastung des Vorstands kein betroffenes Vorstandsmitglied mitstimmen. Bei der Gesamtentlastung darf kein Vorstandsmitglied mitstimmen.

Bei der Einzelentlastung (z.B. Entlastung der/des Kassierer/in) kann das von dem Entlastungsbeschluss nicht betroffene Vorstandsmitglied mitstimmen.

Bei gemeinschaftlicher Verantwortung für Geschäftsführungsmaßnahmen gilt auch bei einer Einzelentlastung das Stimmverbot für alle Vorstandsmitglieder. § 34 BGB ist zwingend, hiervon kann auch nicht durch Satzung abgewichen werden.

Verboten ist nur das Mitstimmen, nicht die Teilnahme an der Versammlung. Bei einem Verstoß gegen dieses Verbot, bleibt der Beschluss wirksam, wenn die ungültige Stimme nachweisbar ohne Einfluss auf das Abstimmungsergebnis war.

(Quelle: SPD-Parteivorstand, Rechtsstelle – Juni 2016)